

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Angebote und Preise

1.1 unsere Angebote erfolgen, sofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs.

1.2 Alle Leuchtenpreise verstehen sich exkl. Leuchtmittel, ausgenommen T5 Leuchtmittel mit der Leistung von 6Watt und 8Watt.

1.3 An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemen und Kostenvoranschlägen behält sich Inotec das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Inotec weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf Verlangen sind sie uns zurückzugeben.

1.4 Notlichtkonzepte, die auf Verlangen des Interessenten besonders erstellt werden, können verrechnet werden, wenn kein entsprechender Lieferauftrag erteilt wird.

1.5 Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für den Lieferanten nur soweit verbindlich, als diese von ihm schriftlich anerkannt wurden.

### 2. Anlieferung

2.1 Inotec bestimmt die Art des Versandes. Sie ist berechtigt, die Waren in Teilsendungen auszuliefern.

2.2 LKW-Sendungen: LKW-Lieferungen erfolgen auf die Montagestelle des Bestellers. Wenn die Ware von Inotec in einem Sammeltransport speditiert werden kann, werden die Frachtkosten anteilmässig verrechnet. Die Frachtkosten bei LKW-Lieferungen, bei denen die bestellte Ware einzeln und separat geliefert werden muss, werden vollumfänglich verrechnet. Die Auslieferungen erfolgen ebenerdig oder auf Rampe. Der Empfänger stellt die zum Ausladen notwendigen Personen auf seine Kosten zur Verfügung.

2.3 Für jede andere Versandart werden die effektiven Transportkosten verrechnet (Eil- und Expressgut, Bote, Post, Luftfracht u.ä.).

2.4 Bei Lieferungen gilt die Unterschrift eines Arbeitnehmers des Empfängers oder Bestellers als Bestätigung dafür, dass die Sendung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist.

2.5 Die Ware reist auf Gefahr und Risiko des Bestellers.

### 3. Verpackung

3.1 Einwegkartons werden verrechnet.

3.2 Kisten und Paletten werden bei Nichtretournierung innert Monatsfrist voll fakturiert.

3.3 Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Bestellers.

### 4. Bestellungen

4.1 Durch Erteilung der Bestellung anerkennt der Kunde diese Lieferbedingung.

4.2 Hat der Kunde eine Bestellung aufgegeben und wird diese durch Inotec bestätigt, so können Abänderungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem Einverständnis erfolgen. Bei Spezialanfertigungen sind Abänderungen oder Annullierungen ausgeschlossen.

4.3 Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abrufrfrist abgenommen werden. Wird diese Frist um drei Monate überschritten, besteht die Berechtigung zur Fakturierung sowie zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

### 5. Lieferfristen

5.1 Die Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten. Eventuelle Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitung können nicht anerkannt werden.

### 6. Mustersendungen

6.1 Ausnahmsweise werden Standardleuchten und Module für Bemusterungen für höchstens 60 Tage zur Verfügung gestellt; innert dieser Zeit nicht retourniertes Material wird verrechnet. In jedem Fall werden Leuchten ver-

rechnet, die vom Empfänger oder Besteller abgeändert oder beschädigt wurden (z.B. verstaubt, zerkratzt, Ausbrechen oder Abändern von vorgeplanten Zuführungen u.ä.)

6.2 Muster, die auf Verlangen des Interessenten besonders angefertigt wurden, werden verrechnet, wenn kein entsprechender Lieferauftrag erteilt wird.

### 7. Mass- und Konstruktionsänderungen

7.1 Von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen oder sonstigen derartigen Angaben kann abgewichen werden, sofern sich dies als zweckmässig erweist.

### 8. Rücksendungen

8.1 Für die Regelung der Retouren gelten die separaten Retourenbedingungen der Inotec Sicherheitstechnik (Schweiz) AG, welche integrierender Bestandteil der vorliegenden Verkaufsbedingungen sind und vom Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.

8.2 Grundsätzlich werden Rücksendungen nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Dabei muss es sich um originalverpackte Katalogprodukte handeln. Unbeschädigte Lagerprodukte werden zu höchstens 80% des Nettowarenwertes gutgeschrieben und gemäss detaillierter Retourenbedingungen der Inotec.

### 9. Reklamationen

9.1 Minder- oder Falschlieferungen sowie etwelche Mängel können nur innerhalb von acht Tagen nach Ankunft der Lieferung beim Besteller schriftlich geahndet werden.

### 10. Herstellergarantie

Die INOTEC Sicherheitstechnik (Schweiz) AG, Industriepark 5, CHF - 8610 Uster überträgt Ihren Kundinnen und Kunden die ihr als Käuferin von der Lieferantin und Herstellerin, der INOTEC Sicherheitstechnik GmbH, Am Buschgarten 17, D-59469 Ense, die gewährte Herstellergarantie mit dem Hinweis, dass im Falle eines Mangels die Rüge an die INOTEC Sicherheitstechnik (Schweiz) AG zu richten ist, weshalb auf einen allfälligen, auf der nachfolgenden Garantie basierenden Rechtsstreit das im letzten Absatz angeführte Recht und Gerichtsstand anwendbar ist.

„Herstellergarantie der INOTEC Sicherheitstechnik GmbH, Am Buschgarten 17, D-59469 Ense, von 5 Jahren auf

- Inotec LED-Leuchtmittel
- Notlichtsysteme,
- Rettungs- und Sicherheitsleuchten,
- EVGs, elektronische Trafos und Überwachungsmodule

des Fabrikats INOTEC.“

Wir garantieren unseren Kunden hiermit während der Garantiezeit ab Lieferdatum, dass die Produkte bei bestimmungsgemässen Gebrauch frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind.

Die INOTEC Sicherheitstechnik GmbH leistet die gewährte Garantie ausschliesslich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen.

10.1 Der Garantiezeitraum beginnt mit Lieferdatum.

10.2 Die Garantieansprüche sind uns innerhalb von 30 Tagen ab Feststellen des Mangels schriftlich mit Vorlage des entsprechenden Kaufbelegs (Lieferschein oder Rechnung) zu melden. Der Kunde hat umgehend alle zur Schadensminderung geeigneten Massnahmen zu treffen.

10.3 Die Produkte sind gemäss den vorgegebenen Anwendungsspezifikationen einzusetzen und müssen fachmännisch (gemäss der Lieferung beiliegender Montage- und Bedienungsanleitung) gehandhabt, installiert und betrieben werden. Die angegebenen technischen Grenzwerte (z.B. Temperatur und Spannung) dürfen nicht überschritten werden. Das Produkt darf keinen nicht bestimmungsmässigen mechanischen und/oder chemischen Belastungen ausgesetzt sein.

10.4 Die Garantie erfasst ausschliesslich Produktausfälle die durch nachgewiesene Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler verursacht wurden, sowie Ausfallraten, die die mittlere Nennausfallrate überstei-

gen. Bei elektronischen Betriebsgeräten bzw. Bauteilen wie LED-Modulen beträgt die mittlere Nennausfallrate 0,2%/1000 Betriebsstunden, sofern die mittlere Nennlebensdauer und Nennausfallrate eines Gerätes oder eines Bauteils in den Produkt- und Anwendungsspezifikationen nicht anders definiert sind.

10.5 Bei Eintritt eines Garantiefalls ist es der INOTEC Sicherheitstechnik GmbH freigestellt, das Produkt entweder zu reparieren oder zu ersetzen. Sollte sich nach der Prüfung herausstellen, dass die Mängel durch die Herstellergarantie gedeckt sind, ist es uns freigestellt, einen von uns gewählten Ersatz gleicher oder gleichwertiger Produkte bereitzustellen oder eine Preisminderung zu gewähren.

10.6 Die Herstellergarantie ist eine Ersatzteilgarantie. Sämtliche Ersatzprodukte oder -teile können neue oder wiederverwertete Materialien enthalten, die gegenüber neuen Produkten oder Teilen in Hinsicht auf Leistung und Zuverlässigkeit gleichwertig sind. Produktions- und Chargenbedingt kann es bei Ersatzlieferungen zu geringen/vertretbaren Abweichungen kommen, die von der Garantie ausgeschlossen sind. Die Herstellergarantie für das reparierte bzw. ersetzte Produkt gilt nur für die verbleibende Zeit der ursprünglichen Garantiezeit.

10.7 Die Herstellergarantie bezieht sich nicht auf

- a) alle mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. Ein-/Ausbaukosten, Transportkosten, Entsorgung, Fahrtkosten, Hebevorrichtungen, etc.). Diese Kosten gehen zu Lasten des Käufers;
- b) Verschleisssteile und Verbrauchsmaterialien, wie beispielsweise Leuchtmittel (ausser LED-Leuchtmittel), Batterien oder Druckerzubehör;
- c) Computer, Monitore und Leuchten von Fremdherstellern, welche die INOTEC Sicherheitstechnik GmbH als Handelswaren vertreibt. Hierfür gelten die Garantievoraussetzungen des jeweiligen Herstellers;
- d) Kunststoffteile aus z.B. Polycarbonat und PMMA, die auf Grund des natürlichen Alterungsprozesses sich verfärben und verspröden;
- e) den Einsatz von INOTEC Leuchten oder INOTEC Modulen an Systemen anderer Hersteller oder INOTEC Systeme mit Modulen oder Leuchten von Fremdherstellern, soweit diese nicht explizit dafür freigegeben wurde;
- f) Produkte, welche aggressiven, ätzenden Chemikalien, Gasen oder Flüssigkeiten ausgesetzt werden, soweit diese nicht explizit dafür freigegeben wurden;
- g) Dienstleistungen wie Inbetriebnahme, Software Updates, etc.
- h) alterungsbedingte Abnahme der Lichtstärke bei LED-Leuchtmitteln;

10.8 Die Herstellergarantie erlischt bei

- a) unsachgemässer Lagerung;
- b) Schäden, die vom Kunden oder von Dritten zu verantworten sind;
- c) Produkten, die infolge unsachgemässer oder zweckfremder Änderung oder Verwendung bzw. übermässiger Beanspruchung verschleissen.

10.9 Zusatzinformation für LED Produkte: Bei LED-Modulen ist ein Lichtstromrückgang bis zu einem Wert von 0,6%/1000 Betriebsstunden Stand der Technik und somit nicht von der Garantie erfasst. Die Farbverschiebung von LED-Modulen ist in der Herstellergarantie nicht enthalten. Der Lichtstrom und die Leistung unterliegen bei einem neuem LED-Modul einer Toleranz von +/- 10%. In den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (Datenblatt, Produktbroschüre und dergleichen) sind alle relevanten technischen Daten angeführt. Bei Nachlieferungen von LED-Modulen kann es auf Grund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms und der Lichtfarbe von Produkten zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen.

Die INOTEC Sicherheitstechnik GmbH behält sich das Recht vor, entstandene Kosten in Rechnung zu stellen, wenn nach Massgabe der hier genannten Bedingungen kein Garantiefall vorliegt.

Über diese Herstellergarantie hinaus übernehmen wir keine Haftung. Die Gewährleistung des Verkäufers bleibt jedoch unberührt und besteht neben dieser Herstellergarantie. Für diese Garantie gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen! Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Herstellergarantie ist Uster/Kanton Zürich, Schweiz.

## 11. Garantie für andere Produkte

11.1 Die Garantie für Leuchten und Apparate ohne Verschleissmaterial (wie z.B. Leuchtmittel und Batterien) beträgt zwei Jahre nach erfolgter Ablieferung und beschränkt sich während dieser Frist auf Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens Inotec zurückzuführen sind.

11.2 Die INOTEC Sicherheitstechnik (Schweiz) AG gewährt auf die Einzelbatterieleuchten- Akkumulatoren (Akku) eine Garantie von sechs Monaten.

11.3 Der Garantiezeitraum beginnt mit Lieferscheindatum.

11.4 Produkte von Fremdherstellern, welche die INOTEC Sicherheitstechnik (Schweiz) AG als Handelswaren vertreibt. Hierfür gelten die Garantievoraussetzungen des jeweiligen Herstellers.

11.5 Jede weitere Garantie- oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für die Demontage und Wiedermontage von Leuchten und Apparaten oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen.

11.6 Ebenso wird keine Garantie für Material geleistet, an welchem durch den Besteller oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden, oder wenn die Montage- oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten worden sind.

11.7 Von der Garantie ausgeschlossen sind auch Leuchten und Apparate, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Bestellers hergestellt werden, sofern auftretende Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

11.8 Jegliche Garantie setzt im Übrigen voraus, dass das defekte Material der Firma Inotec Sicherheitstechnik (Schweiz) AG verpackt und franko zugestellt wird.

## 12. Zahlungsbedingungen

12.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar.

12.2 Andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

## 13. Nebenabreden

13.1 Andere Vereinbarungen als diese Lieferbedingungen sowie Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

## 14. Anwendbares Recht

14.1 Soweit diese Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## 14.2 Submission

14.3 Die Inotec Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen, wenn sie in Widerspruch mit den Submissionsbestimmungen stehen, diesen vor.

## 15. Gerichtsstand

15.1 Gerichtsstand ist Uster

Uster, 29. März 2017